

Planungsbericht zum Sondernutzungsplan Gewässerraum Goldach

Vorprüfung



Wasserbau
Gewässerökologie
Planung

HOLINGER AG, Schützenstrasse 3, 8400 Winterthur
Fornat AG, Bergstrasse 162, 8032 Zürich
Wälli AG Ingenieure, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St.Gallen

+41 52 267 09 00
+41 43 244 99 60
+41 58 100 90 05

Stadtplanung
29. November 2024

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangslage	3
A.1	Plangebiet	3
A.2	Gegenstand der Planung	4
B	Rahmenbedingungen	5
B.1	Übersicht Themen	5
B.2	Rechtliche Grundlagen und kantonale Arbeitshilfe	6
B.3	Kantonaler Richtplan	6
B.4	Städtischer Richtplan 2022	7
B.5	Rahmennutzungsplan Stand 2022	10
B.6	Bestehende Sondernutzungspläne	10
B.7	ISOS	10
B.8	Schutzgebiete / Schutzobjekte	11
B.9	Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)	14
B.10	Fruchtfolgeflächen	14
B.11	Wald	15
B.12	Fliessgewässer	15
B.13	Naturgefahren	15
C	Sondernutzungsplan	16
C.1	Allgemeines	16
C.2	Inhalte Sondernutzungsplan	16
C.3	Erarbeitung Gewässerraum	17
D	Vorprüfung	19
E	Information und Mitwirkung	20
F	Übergeordnete Ziele und Interessenabwägung	20
G	Verfahren	20
	Beilage	20

A Ausgangslage

A.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet umfasst die Goldach (Routen-Nr. 20495) von Kilometer 7.124 bis 9.323 im Osten der Stadt St.Gallen. In diesem Bereich bildet die Goldach die Gemeindegrenze zwischen der Stadt St.Gallen und den Gemeinden Untereggen und Eggersriet. Auf der Seite der Stadt St.Gallen münden verschiedene Gewässer in die Goldach. Für die grösseren Zuflüsse Bergbach (Routen-Nr. 27334), Unterschachenbach (Routen-Nr. 22479), Schachenbach (Routen-Nr. 22229), Rietbach (Routen-Nr. 22219), Schaugentobelbach (Routen-Nr. 27336) und Bernhardsbach (Routen-Nr. 21453) erfolgt die Gewässerraumausscheidung in separaten Planungen. Für die kleineren Zuflüsse Routen-Nr. 22838, 22622, 22561, 22360, 22322, 22239 und 22249 wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Planung beurteilt.

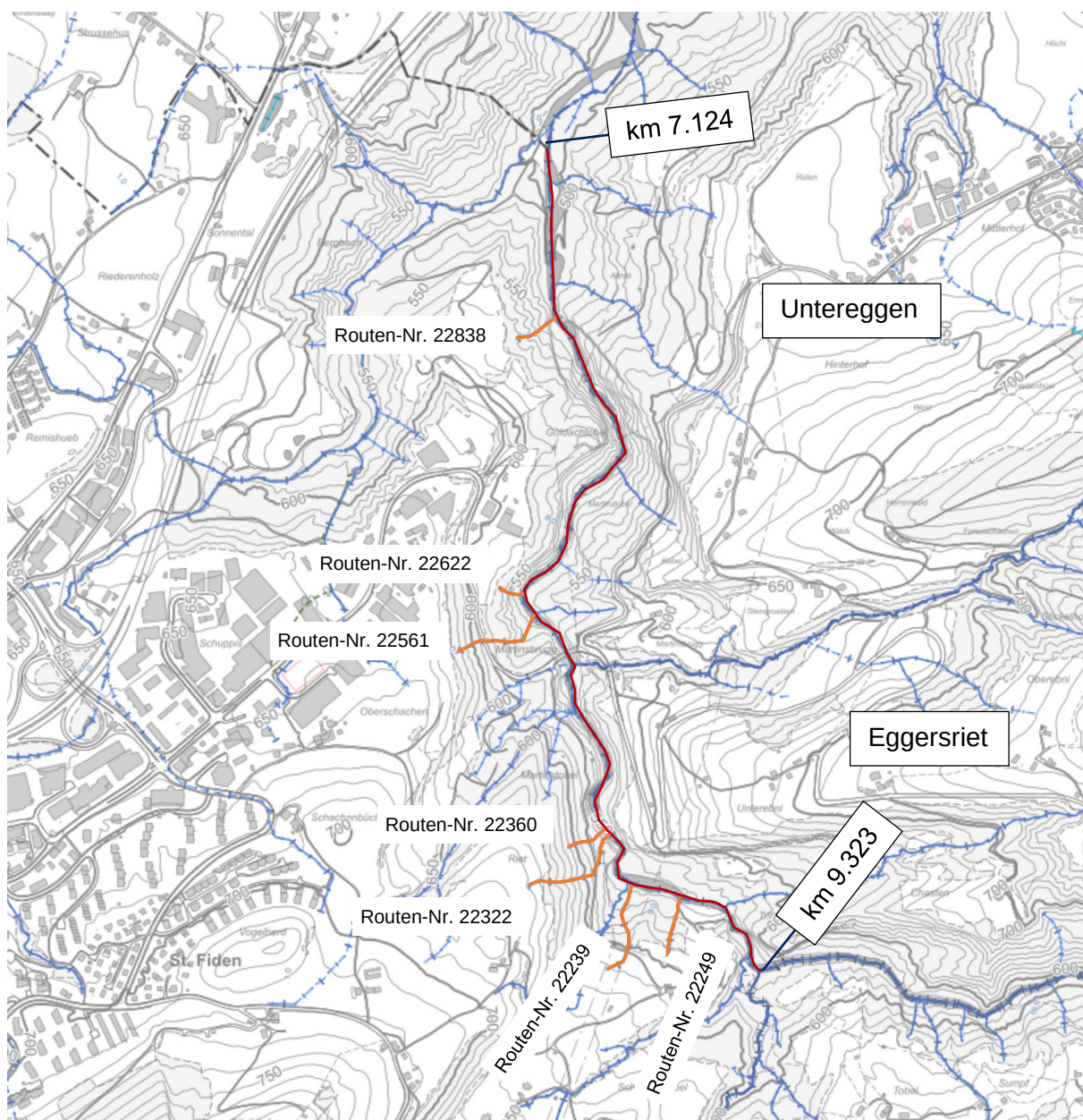


Abbildung 1: Ausschnitt Grundlagenkarte Gewässerraum mit Projektperimeter (Geoportal, Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach rot, Zuflüsse orange)

A.2 Gegenstand der Planung

A.2.1 Anlass

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. In der Stadt St.Gallen wird der Gewässerraum aller städtischen Gewässer im Rahmen der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung festgelegt. Es ist eine Umsetzung mittels einzelner Sondernutzungspläne vorgesehen.

Mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen Goldach Pläne I und II werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG festzulegen.

A.2.2 Vorgehen

Für die Erarbeitung der Gewässerräume wird für jedes Gewässer ein separater Sondernutzungsplan mit mehreren Teilplänen ausgearbeitet. Dabei starten die Arbeiten mit der Feldaufnahme der gewässerspezifischen Parameter, wodurch anschliessend die Gewässerabschnitte gebildet werden und der minimale Gewässerraum bestimmt wird. Im Anschluss werden die wasserbaulichen und ökologischen Betrachtungen durchgeführt. Diese werden durch die HOLINGER AG und die Fornat AG ausgeführt und beinhalten sowohl Feldbegehungen als auch Analysen im Büro. Anschliessend werden aufgrund dieser Grundlagen die Gewässerraumbreiten bestimmt und die dazugehörigen Pläne und Berichte durch die Wälli AG Ingenieure erarbeitet. Dies beinhaltet die Abwägungen der verschiedenen Interessen aus den Bereichen Gewässerschutz und Raumplanung.

B Rahmenbedingungen

B.1 Übersicht Themen

Themen	Gewässerraumfestlegung		Goldach	
	Nicht relevant	Relevant	Nicht vorhanden	Vorhanden
Rechtliche Grundlagen und kantonale Arbeitshilfe		X		X
Sachpläne und Konzepte des Bundes	X			
Kantonaler Richtplan		X		X
Städtischer Richtplan		X		X
Städtische Konzepte		X	X	
Rahmennutzungsplan		X		X
Bestehende Sondernutzungspläne		X	X	
Grunddienstbarkeiten	X			
ISOS		X	X	
Schutzgebiete / Schutzobjekte		X		X
Inventarobjekte		X	X	
Verfügbarkeit Land	X			
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	X			
Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)				X
Entwässerung / öffentliche Kanalisation	X			
Fruchtfolgeflächen		X	X	
Wald		X		X
Grundwasserschutz	X			
Fliessgewässer		X		X
Naturgefahren		X		X
Oberflächenabfluss	X			
Belastete Standorte (Kataster der belasteten Standorte)	X			
Lärm	X			
Nichtionisierende Strahlung	X			
Energie und Fernwärme	X			

Tabelle 1: Übersicht Themen

B.2 Rechtliche Grundlagen und kantonale Arbeitshilfe

Gemäss Artikel 36a GSchG in Verbindung mit Art. 41 Gewässerschutzverordnung (GSchV) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 5. Juli 2016 ist das PBG in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt. Im Mai 2022 wurde eine überarbeitete Fassung veröffentlicht.

B.3 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist ersichtlich, dass die Goldach über den gesamten Abschnitt durch Lebensräume bedrohter Arten und Lebensräume Gewässer / Auen (Auengebiet regional) sowie durch ein Geotop verläuft. Im nördlichen Bereich verläuft die Goldach durch ein Naturschutzgebiet (Amphibienlaichgebiet national).

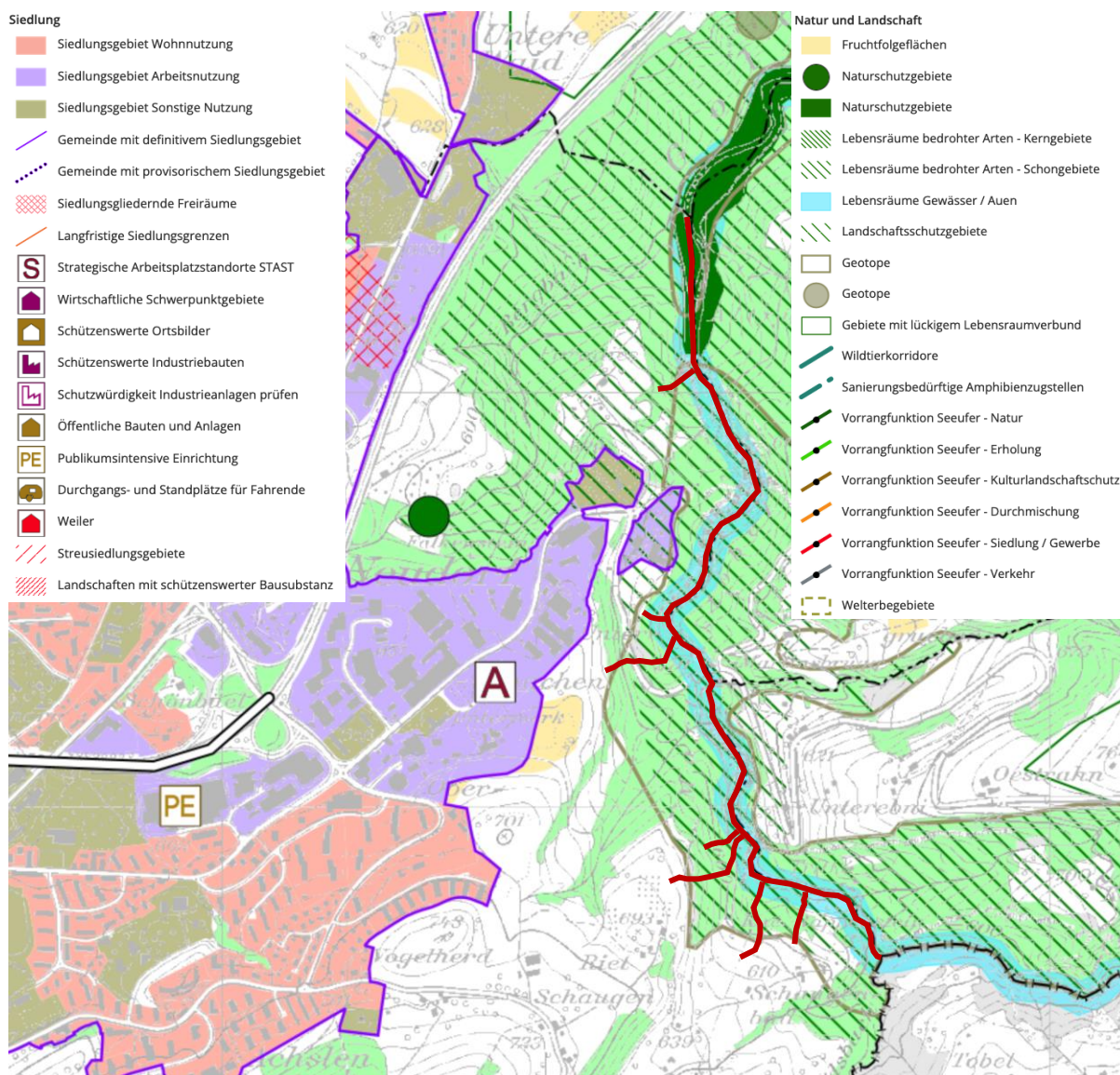


Abbildung 2: Ausschnitt kantonalen Richtplan (Geoportal; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach rot)

B.4 Städtischer Richtplan 2022

B.4.1 Teil Landschaft:

Die Goldach bildet einen Lebensraumkorridor und ist als solche zu erhalten und aufzuwerten. Zudem liegen die Goldach und ihre Zuflüsse in einem Lebensraumgebiet (Abbildung 3). Im Richtplan im Teil Gewässer und Naturgefahren ist zu erkennen, dass für die Zuflüsse Routen-Nr. 22239 und 22249 Bachöffnungs- und Aufwertungspotentiale in einzelnen Abschnitten definiert sind (Abbildung 4).

L2.1 Schutz der Naturwerte

-  Lebensräume
-  Gärten und Anlagen
-  Ruderalfläche
-  Dachflächen (KSSG)

L2.2 Landschaftswerte

-  Landschaftsschutzgebiete bestehend
-  Landschaftsschutzgebiete ergänzend
-  Landschaftsschutzgebiete aufheben

L2.3 Lebensraumvernetzung

-  Lebensraumkorridor
-  Vernetzungsachsen (innerhalb Gemeindegebiet)
-  Vernetzungsachsen (ausserhalb Gemeindegebiet)
-  Sanierung Lebensraumvernetzung



Abbildung 3: Ausschnitt Städtischer Richtplan, Teil Landschaft (L2 Natur- und Landschaftswerte) (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024)

L2.4 Gewässer und Naturgefahren

- Fließgewässer (offen)
- - - Fließgewässer (eingedolt)
- Stehende Gewässer und grössere Fließgewässer
- Freihaltegebiete Hochwasser
- Hindernisse (natürlich und künstlich)
- Bachöffnungs- und Aufwertungspotential (1. Priorität)
- Bachöffnungs- und Aufwertungspotential (2. Priorität)
- Bachöffnungs- und Aufwertungspotential (3. Priorität)
- Sonderfälle

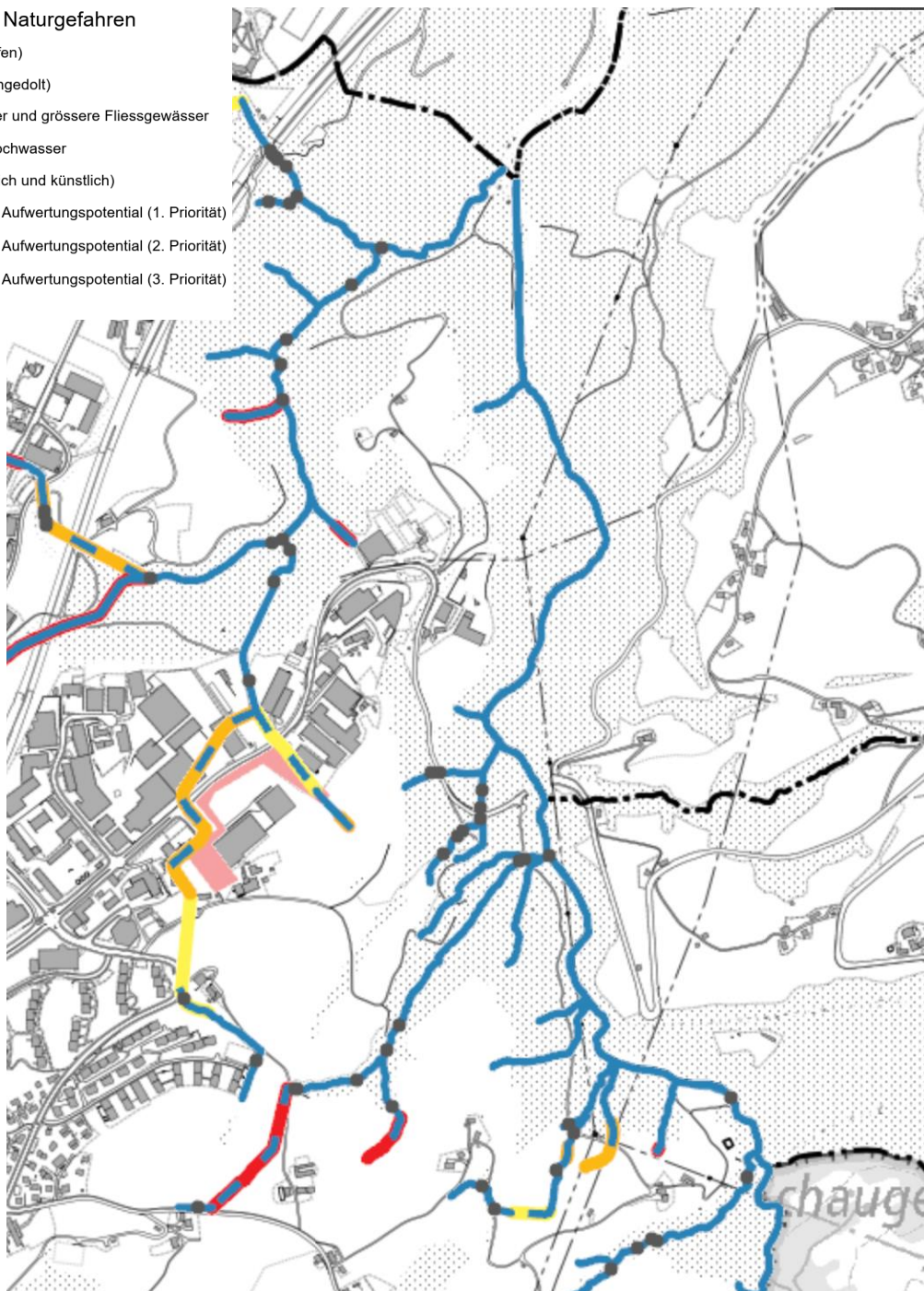


Abbildung 4: Ausschnitt Städtischer Richtplan, Teil Landschaft (L2.4 Gewässer und Naturgefahren) (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024)

B.4.2 Teil Siedlung:

Die Goldach liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes, weshalb im Richtplan Teil Siedlung keine relevanten Inhalte für die Gewässerraumausscheidung der Goldach gemacht werden.

B.4.3 Teil Verkehr:

Im Richtplan Teil Verkehr ist die Strassenverbindung über die Martinsbrugg sowohl als Verbindung im öffentlichen Verkehr als auch beim motorisierten Individualverkehr enthalten. Betrachtet man das Fuss- und Velonetz im Bereich der Goldach, so ist zu erkennen, dass die Martinsbrugg ebenfalls eine Veloverbindung darstellt und sich ebenfalls ein Fussweg von der Martinsbrugg flussaufwärts befindet (Abbildung 5).

V5.1 Fussverkehr

- Fusswegnetz bestehend (Innerorts)
- Fusswegnetz bestehend (Ausserorts)
- Fusswegnetz bestehend (qualitative Aufwertung)
- - - Fusswegnetz geplant (Netzergänzungen)
- - - Fusswegnetz geplant (Neuerschliessungen)
- - - Fusswegnetz geplant (Wegklassierung)

V5.2 Velonetz

- × × × × Primäres Velonetz bestehend (Direktheit)
- × × × • Primäres Velonetz bestehend (Sicherheit)
- × × × • Primäres Velonetz bestehend (qualitative Aufwertung)
- × × × × Primäres Velonetz geplant
- × × × × Sekundäres Velonetz bestehend
- × × × • Sekundäres Velonetz bestehend (qualitative Aufwertungen)
- × × × × Sekundäres Velonetz geplant
- Veloschnellroute
- • • • Veloführung im Bereich Altstadt

V5.3 Veloabstellplätze

-  Veloabstellanlage (30 - 99 Abstellplätze) bestehend
-  Veloabstellanlage (100 und mehr Abstellplätze) bestehend
-  Veloabstellanlage geplant
-  Velostation HB Nord geplant
-  Bike & Ride Standorte

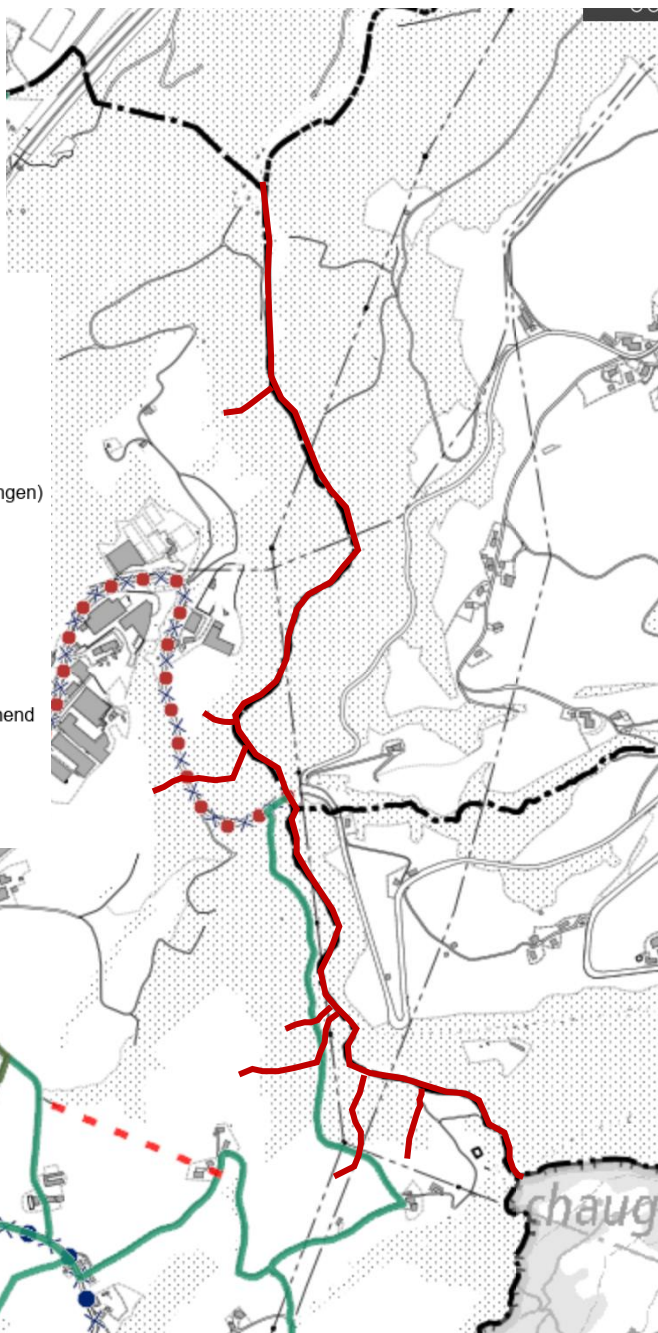


Abbildung 5: Ausschnitt Städtischer Richtplan, Teil Verkehr (V5.1 Fussverkehr und V5.2 Velonetz) (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach rot)

B.5 Rahmennutzungsplan Stand 2022

Die Goldach fliesst ausserhalb der Bauzone und wird von Landwirtschaftszone und Wald umgeben.

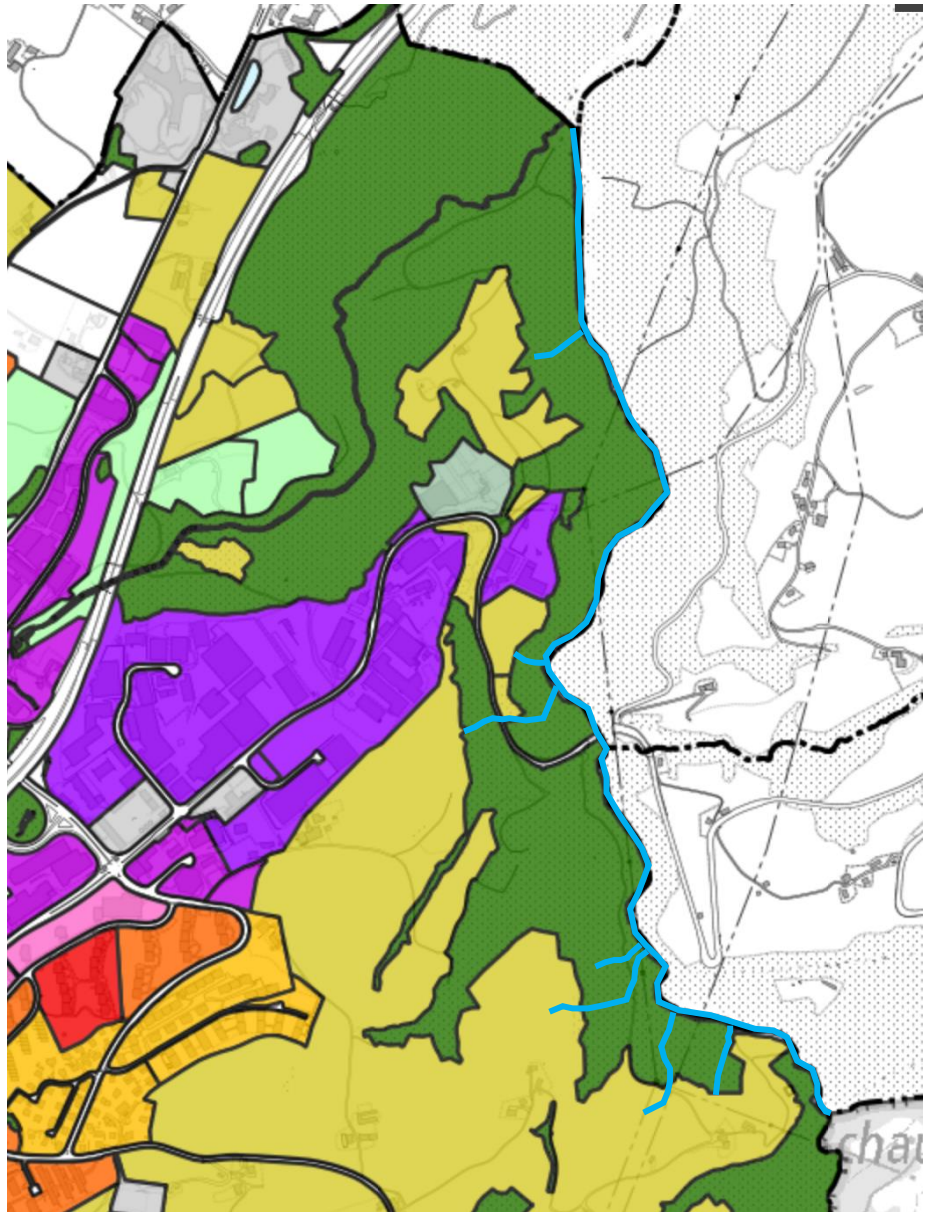


Abbildung 6: Ausschnitt Zonenplan (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach blau)

B.6 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Bereich der Goldach gibt es keine bestehenden Sondernutzungspläne.

B.7 ISOS

Die Goldach liegt ausserhalb eines im ISOS bezeichneten schützenswerten Ortsbildes.

B.8 Schutzgebiete / Schutzobjekte

B.8.1 Natur- und Landschaftsschutz

Zwischen der Stadt St.Gallen und der Gemeinde Goldach liegt die Goldach und ihre Umgebung in einem Auengebiet und einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Für die vorliegende Planung betrifft dies den Gewässerabschnitt von km 7.124 bis 7.400. Bei der Festlegung des Gewässerraums sind diese Gebiete besonders zu berücksichtigen (Abbildung 7).

Für das Tobel der Goldach besteht eine eigene Schutzverordnung. Dabei sind weite Teile des Ufers in einem Geotopschutzgebiet (Abbildung 8).

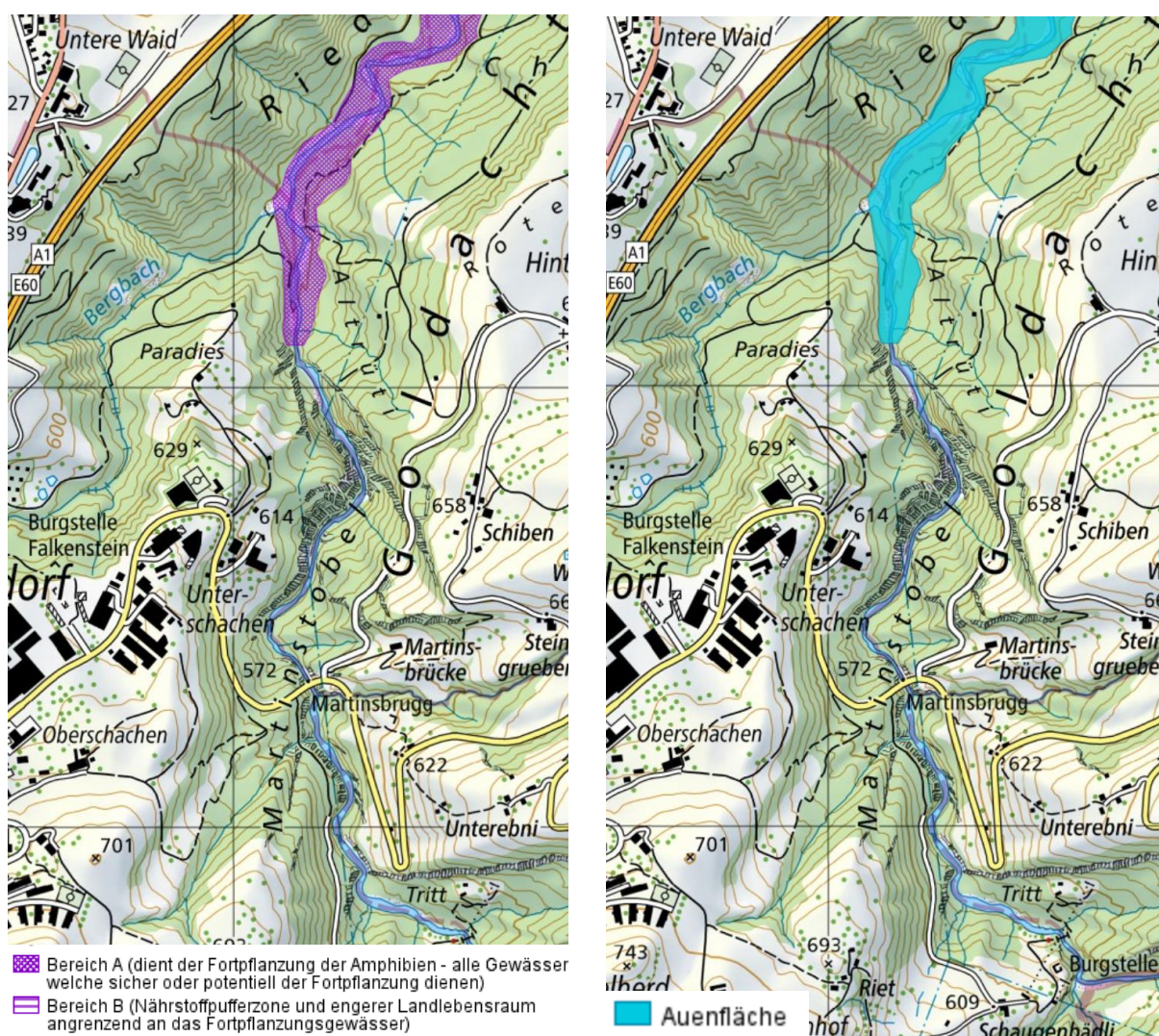


Abbildung 7: Ausschnitt Amphibienlaichgebiete links und Auengebiet rechts (Biotope von nationaler Bedeutung) (map.geo.admin.ch; Zugriff Oktober 2024)

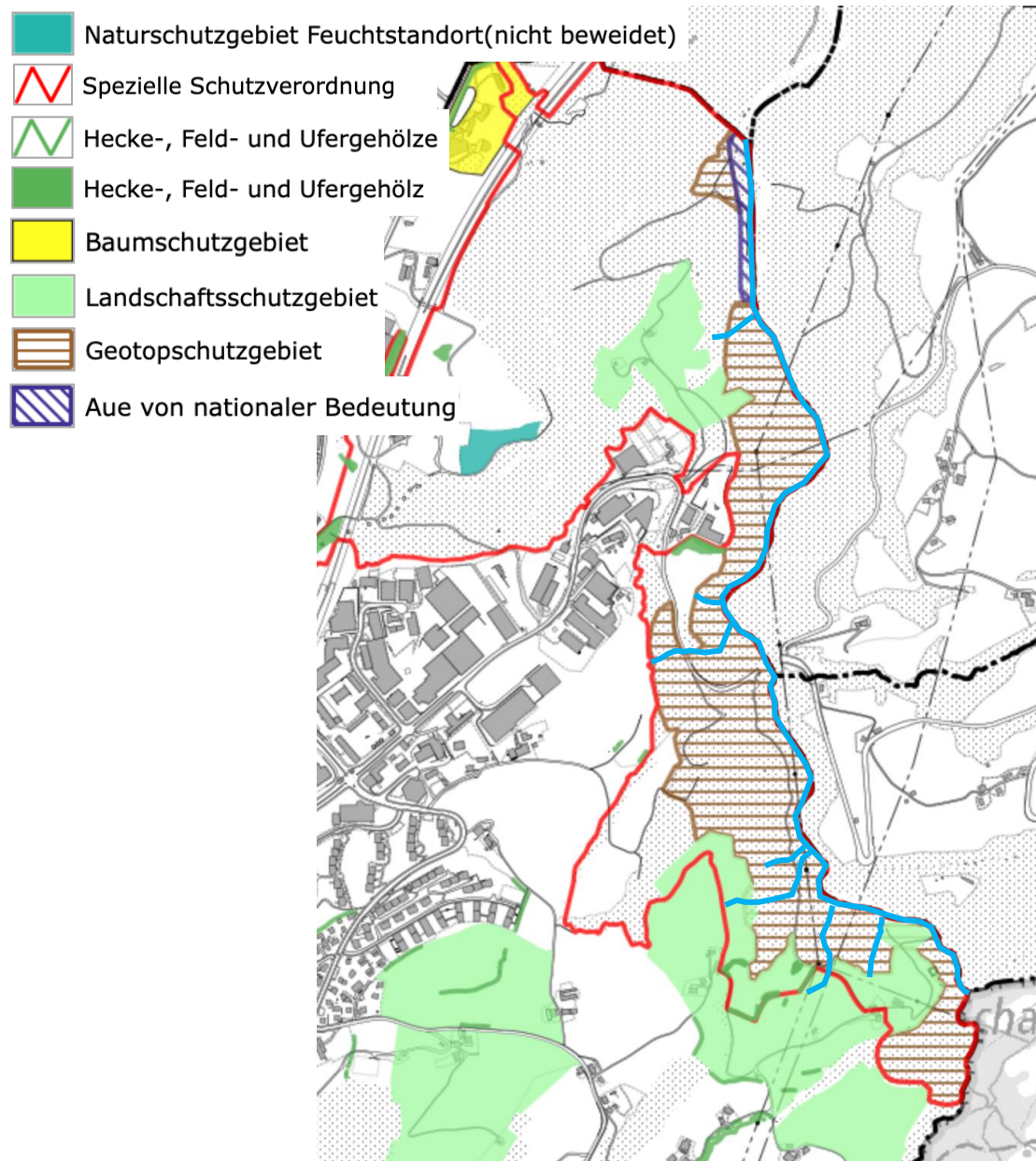


Abbildung 8: Ausschnitt Zonenplan Schutzgebiete Teil Landschaftsschutz (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach hellblau)

B.8.2 Kulturgüterschutz

Im Zonenplan Schutzgebiete ist im Teil Kulturschutz zu erkennen, dass die Martinsbruggstrasse Teil eines historischen Verkehrswegs ist. Zudem ist die Burgruine Rappenstein im Inventar der schützenswerten Bauten ausserhalb der Altstadt aufgenommen und als schützenswert beurteilt. Um die Ruine befindet sich zudem ein archäologisches Schutzgebiet (Abbildung 9).

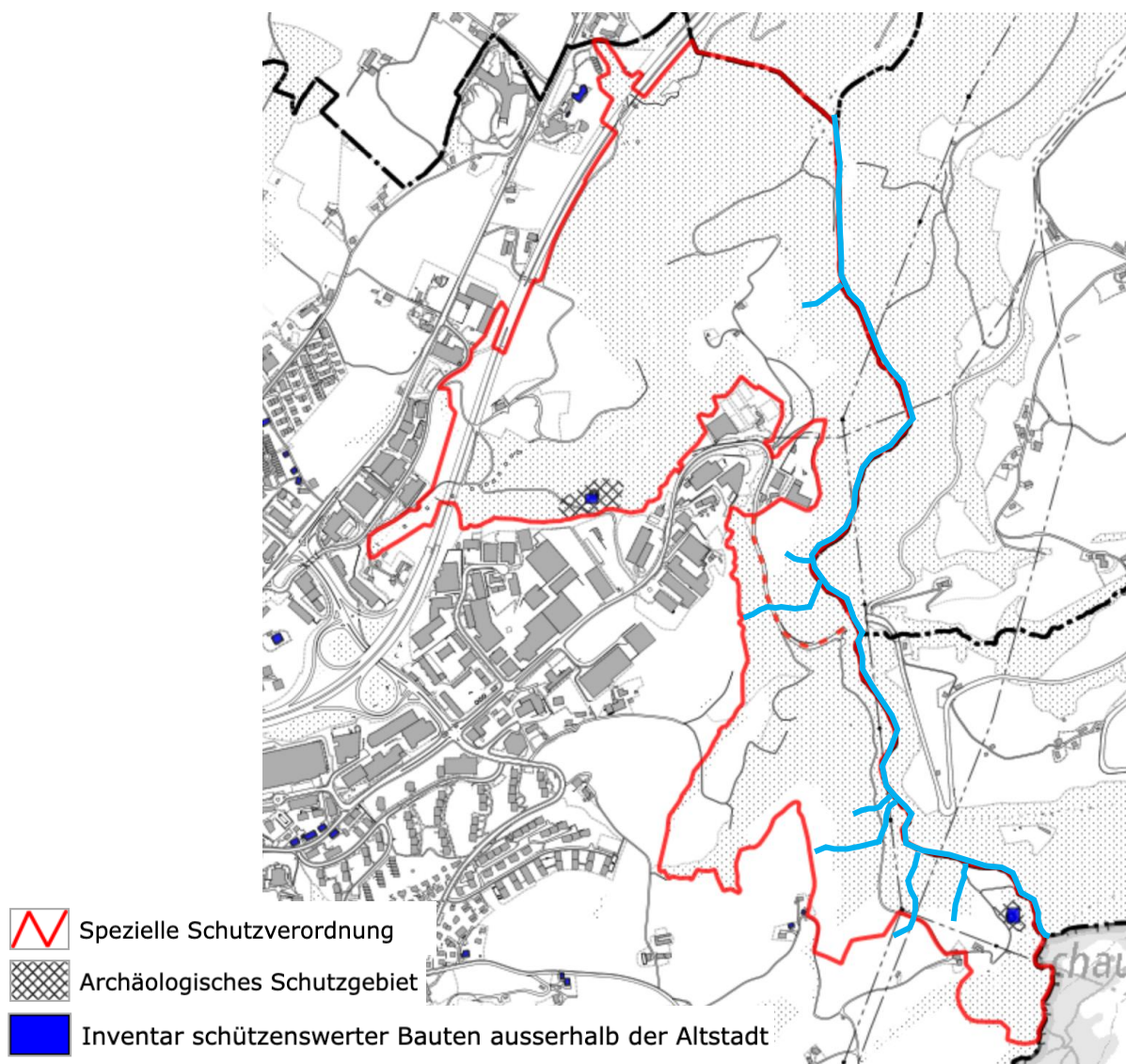


Abbildung 9: Ausschnitt Zonenplan Schutzgebiete Teil Kulturschutz (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach hellblau)

B.9 Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)

In unmittelbarer Nähe der Goldach verlaufen keine Strassen und Wege. Die Goldach befindet sich in einem Tobel. Bei der Martinsbrugg überquert eine Kantonsstrasse die Goldach.

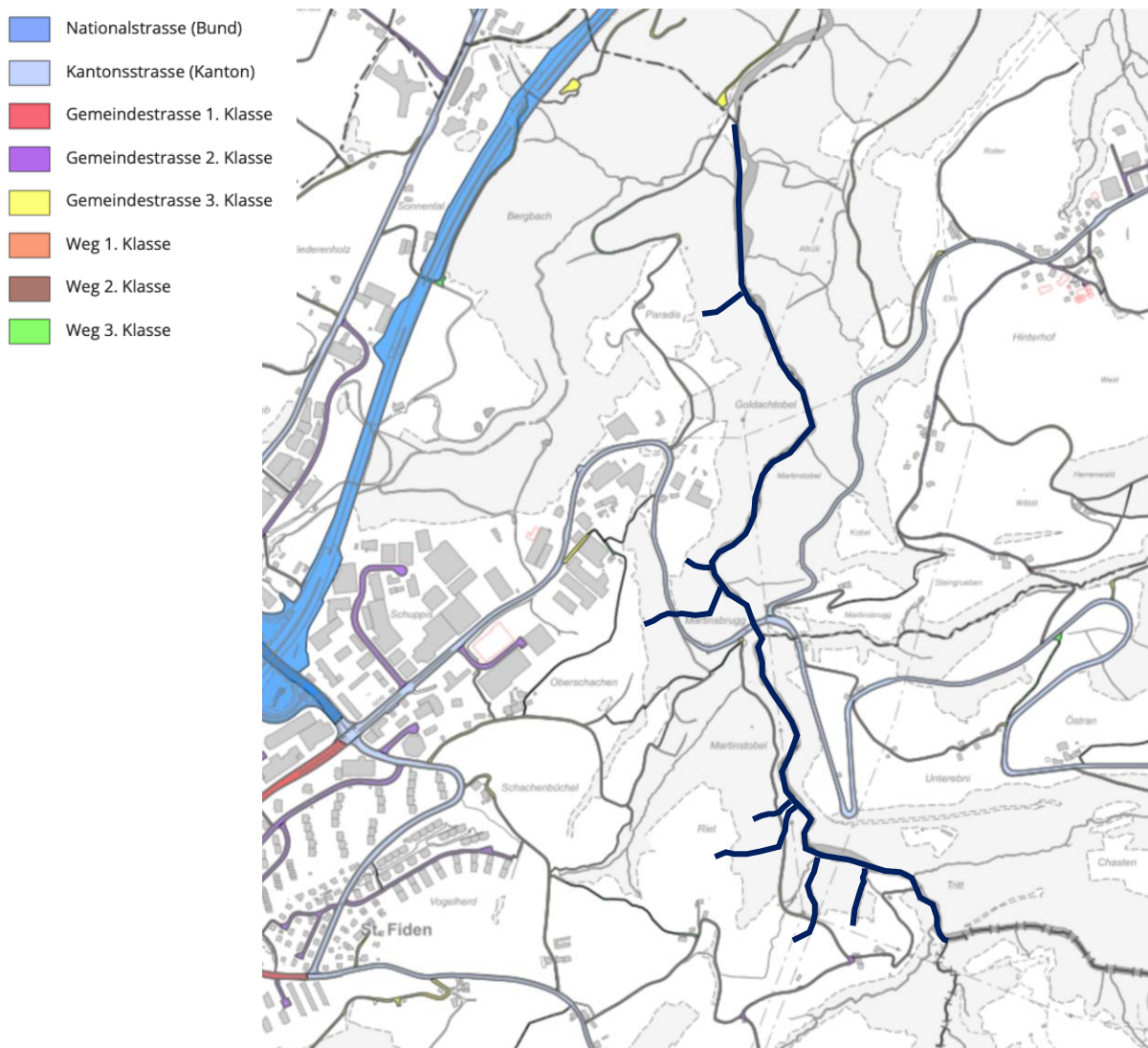


Abbildung 10: Ausschnitt Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach dunkelblau)

B.10 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen, welche innerhalb des Gewässerraumes liegen, müssen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen durch den Kanton separat ausgewiesen werden. Die Flächen können weiterhin angerechnet werden. Der Verlust von Fruchtfolgeflächen durch den Gewässerraum muss minimal gehalten werden. Werden Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum für bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz oder zur Revitalisierung des Gewässers benötigt, muss, gemäss den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen, Ersatz geleistet werden (Art. 41c^{bis} GSchV).

Im Fall der Goldach sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen, deshalb sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

B.11 Wald

Als Grundlage für den Wald wird der Basiswald (Stand 11. April 2024) verwendet. Es ist zu erkennen, dass die Goldach an mehreren Stellen von Wald umgeben ist.



Abbildung 11: Ausschnitt Basiswald (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024, Verlauf Goldach dunkelblau)

B.12 Fließgewässer

Die Daten zur Ökomorphologie der Fließgewässer bilden eine wichtige Grundlage zur Bestimmung der Gewässerraumbreite. Für die Goldach wurden keine ökomorphologischen Daten aufgenommen. Die Ökologie wird vollständig aufgrund der Feldbegehung beurteilt.

B.13 Naturgefahren

Die Goldach fließt ausserhalb des untersuchten Perimeters der Gefahrenkarte.

C Sondernutzungsplan

C.1 Allgemeines

Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Goldach» wird gestützt auf Art. 23 in Verbindung mit 29 PBG erlassen.

Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV / Art. 41b GSchV
- Verzicht Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Goldach Plan I», M 1:2'000
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Goldach Plan II», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Goldach (HOLINGER AG und Fornat AG)

C.2 Inhalte Sondernutzungsplan

Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum | Verzicht Festlegung Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum entfalten ihre Wirkung gemäss Art. 41c GSchV. Demnach sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bewirtschaftung muss extensiv erfolgen, ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Bei einem Verzicht der Gewässerraumfestlegung gilt innerhalb der Bauzone der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG, ausserhalb der Bauzone werden die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sichergestellt.

C.3 Erarbeitung Gewässerraum

Bestimmung der Gewässerraumbreite

Abschnittsbildung:

Zur Bestimmung der Gewässerraumbreite wird das Gewässer in möglichst homogene Abschnitte unterteilt. Homogen bezieht sich dabei in erster Linie auf die für die Gewässerraumbreite wichtigen Parameter wie Sohlenbreite, Breitenvariabilität oder Eindolungen. Im Weiteren kann es sinnvoll sein, raumplanerische Einheiten zur Abschnittsbildung zu verwenden, wie Bauzonengrenzen oder den Wald.

Berechnung minimaler Gewässerraum (Art. 41a Abs.1 und 2 GSchV)

Für die Berechnung wird zwischen Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 1) und den übrigen Gebieten unterschieden (Art. 41a Abs. 2). In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite mit der natürlichen Sohlenbreite. Diese wiederum ergibt sich aus der aktuellen Sohlenbreite multipliziert mit einem Korrekturfaktor in Abhängigkeit von der Breitenvariabilität.

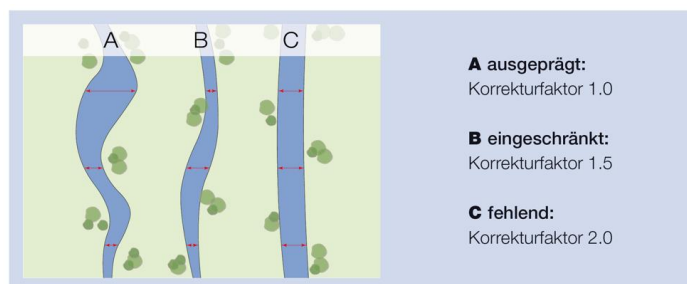


Abbildung 12: Korrekturfaktor der Breitenvariabilität des Wasserspiegels (Arbeitshilfe AREG, Mai 2022)

Innerhalb von Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum wie folgt berechnet:

- Natürliche Sohlenbreite < 1 m: 11 m
- Natürliche Sohlenbreite 1 m – 5 m: 6 x natürliche Sohlenbreite + 5 m
- Natürliche Sohlenbreite > 5 m: natürliche Sohlenbreite + 30 m

In den übrigen Gebieten gelten folgende Berechnungsformeln:

- Natürliche Sohlenbreite < 2 m: 11 m
- Natürliche Sohlenbreite 2 m – 15 m: 2.5 x natürliche Sohlenbreite + 7 m
- Natürliche Sohlenbreite > 15 m: individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite

Die Berechnungsgrundlagen können der technischen Dokumentation (Beilage B1) entnommen werden. In vereinzelt Fällen (z.B.: Eindolung) wird der minimale Gewässerraum anhand eines Referenzabschnitts bestimmt. Dabei werden die Parameter eines vergleichbaren Abschnitts (oft angrenzenden Abschnitts) übernommen. Die resultierenden minimalen Gewässerraumbreiten sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Die Gewässerraumbreite wird jeweils auf 0.1 Meter gerundet.

Wasserbauliche Anforderungen (Art. 41a Abs. 3 GSchV):

Aus wasserbaulicher Sicht sind die Dimensionierung des Abflussprofils und der technische Zugang für Unterhaltsarbeiten von zentraler Bedeutung.

Für die Festlegung des Gewässerraums muss der Platzbedarf für den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers bestimmt werden. Einerseits wird hier die Hydraulik, die Ausbildung des Gerinnes und Sohlenstabilität betrachtet damit ein schadloser Abfluss des massgebenden Hochwasserabflusses (HQ100) gewährleistet ist.

Der technische Zugang für Unterhaltsarbeiten ist grundsätzlich beidseitig entlang des Gewässers zu sichern. Gemäss kantonomer Praxis kann er jedoch bei kleineren Gewässern (weniger als 2 m Sohlenbreite) auch nur einseitig erfolgen. Der technische Zugang wird über die Böschungsneigung bestimmt. Je steiler die Böschung, desto breiter muss der technische Zugang sein bzw. desto geringer ist der Anteil der Böschung, welcher dem technischen Zugang angerechnet werden kann. Im Weiteren ist der Technische Zugang in Landwirtschaftszonen und im Wald nicht auszuweisen. Die Böschung und der technische Zugang richten sich an einem Normgerinne. Im Falle eines einseitigen technischen Zugangs ist auf der anderen Uferseite ein Uferstreifen von 2 m Breite zu erstellen.

Ökologische Anforderungen (Art. 41a Abs. 3 GSchV):

Das Gewässer und die darin lebende Fauna sind auf ein zusammenhängendes und damit gut funktionierendes Gewässerökosystem angewiesen. Aus ökologischer Sicht steht die Vernetzung der Fliessgewässer (quer und längs) und das Gewässer als Lebensraum im Zentrum. Letzteres beinhaltet die Gewässersohle, die Böschungsbereiche und die Uferbestockung.

Reduktion Gewässerraum aufgrund baulicher oder topografischer Gegebenheiten (Art. 41a Abs. 4 GSchV):

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum reduziert werden und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Anforderungen müssen jedoch weiterhin gewährleistet sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt. In ausgeprägten Tobeln und Schluchten kann der Gewässerraum zudem an die topografischen Gegebenheiten angepasst werden.

Verzicht Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV):

Unter anderem im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Weitere Möglichkeiten für einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung besteht bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern. In allen Fällen dürfen dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5). Entsprechend wird in grossflächigen Waldgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Gleiches gilt für vollständig künstlich angelegte Gewässer. Eingedolte Gewässer müssen grundsätzlich gemäss Art. 38 GSchG offengelegt werden. Ist eine Offenlegung nicht möglich, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies ist jedoch zu begründen. Wird innerhalb der Bauzone auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, so gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Abstand von fünf Metern (gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG).

Abschnitte und Gewässerraumbreiten

In der nachfolgenden Tabelle sind die minimalen Gewässerraumbreiten für die einzelnen Abschnitt der Goldach ersichtlich. Zudem sind Anpassungen dokumentiert, die festzulegende Gewässerraumbreiten und der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung festgehalten.

	Abschnitte	Minimaler Gewässerraum	Anpassung Gewässerraum	Festlegung	Verzicht
Plan I	Gold-01				X
	Gold-01_L1-1				X
	Gold-01_L2-1				X
	Gold-01_L3-1				X
	Gold-01_L4-1				X
	Gold-01_L5-1				X
	Gold-01_L5-2	11.0 m **		11.0 m	
Plan II	Gold-01_L6-1				X
	Gold-01_L6-2	11.0 m *		11.0 m	
	Gold-01_L7-1	14.0 m *		14.0 m	
	Gold-01_L7-2				X
	Gold-01_L7-3	14.0 m *		14.0 m	
	Gold-02	40.0 m *		40.0 m	
	Gold-03				X

Tabelle 2: Übersicht Gewässerabschnitte (* minimaler Gewässerraum innerhalb Schutzgebiete, ** minimaler Gewässerraum ausserhalb Schutzgebiete, *** minimaler Gewässerraum stehende Gewässer)

Verzicht Gewässerraumfestlegung:

In den Abschnitten Gold-01, Gold-01_L1-1, Gold-01_L2-1, Gold-01_L3-1, Gold-01_L4-1, Gold-01_L5-1, Gold-01_L6-1, Gold-01_L7-2 und Gold-03 wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da sich diese Abschnitte vollständig im Wald befinden beziehungsweise vollständig von Wald umgeben sind.

Im Abschnitt Gold-01_L3-1 wird ebenfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da sich dieser Abschnitt zum grössten Teil im Wald befindet. Im Bereich ausserhalb des Waldes unterquert das Gewässer die Martinsbruggstrasse. Der Verzicht wird somit über die gesamte Länge festgelegt.

D Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am ... zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom ... wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

E Information und Mitwirkung

Die Planung wurde am ... der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 41 PBG unterstellt (Publikation / Vernehmlassung). Dabei gingen folgende Hinweise ein, welche wie folgt berücksichtigt wurden:

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

F Übergeordnete Ziele und Interessenabwägung

Mit der Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird der Raumbedarf für die Goldach gesichert. Damit sollen die ökologische Aufwertung der Lebensräume im und am Gewässer, der Hochwasserschutz für die umliegenden Gebiete und die Gewässernutzung ermöglicht werden. Gemäss GSchG sind eingedolte Gewässerabschnitte – wenn immer möglich und wirtschaftlich tragbar – zu öffnen damit die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können.

Gewässer stellen im Landschaftsbild prägende Elemente dar. Durch die Festlegung des Gewässerraums wird den Gewässern genügend Raum zur Verfügung gestellt, damit sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diesen Ansprüchen gegenüber stehen Ziele des Raumplanungsgesetzes. Eines der wichtigsten Ziele der aktuellen Siedlungspolitik ist die häushälterische Bodennutzung. Bestehende Bauzonen sollen möglichst effizient genutzt und an geeigneten Orten verdichtet werden. Damit können die Erweiterungen der Bauzonen in heute nicht bebaute Gebiete möglichst geringgehalten werden, was wiederum die Landschaft schont. Innerhalb bestehender Bauzonen sind die freizuhaltenden Gewässerräume deshalb möglichst zu minimieren, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Interessen in den einzelnen Abschnitten ermittelt, gewichtet, beurteilt und eine Abwägung vorgenommen. Für die Abschnitte Gold-01_L5-2, Gold-01_L6-2, Gold-01_L7-1, Gold-01_L7-3 und Gold-02 werden keine Interessensabwägungen vorgenommen, da in diesen Abschnitten der Gewässerraum ohne Abweichungen oder Anpassungen gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 erstellt wird und es daher keine Interessensabwägung benötigt.

Gold-01, Gold-01_L1-1, Gold-01_L2-1, Gold-01_L3-1, Gold-01_L4-1, Gold-01_L5-1, Gold-01_L6-1, Gold-01_L7-2 und Gold-03:

Diese Abschnitte liegen vollständig im Wald. Aus ökologischer Sicht ist eine Ausscheidung des Gewässerraums nicht notwendig. Zudem kann der technische Zugang über die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone gewährleistet werden.

Fazit:

Einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung stehen keine Interessen gegenüber.

G Verfahren

Die Planung wurde vom Stadtrat am ... zuhanden der Verfahrenseinleitung erlassen.

Beilage

B1: Technische Dokumentation «Festlegung Gewässerräume der Stadt St.Gallen – wasserbauliche und ökologische Grundlagen Goldach», HOLINGER AG und Fornat AG